

Krabbelstubenordnung

KRABELSTUBE STRUWELPETER ab 1.9.2026



Promenade 12, 4400 Steyr
07252/48099
betreuung@drehscheibe-kind.at
www.drehscheibe-kind.at
ZVR 220586285

I. Betrieb der Krabbelstuben

Der „Verein Drehscheibe Kind – Flexible Kinderbetreuung“ betreibt eine Krabbelstubengruppe nach den Bestimmungen des „Öö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ [LGBl. Nr. 39 /2007, idF LGBl. Nr. 25/2019] mit dem Sitz in 4596 Steinbach an der Steyr.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstuben beginnt mit 1. September und endet am 31. August des Folgejahrs.
2. Die Krabbelstube ist ganzjährig geöffnet – mit Ausnahme der Weihnachtsferien, einzelner Zwickeltage, zwei Wochen im Sommer und einem pädagogischen Fortbildungstag.

III. Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. Die Krabbelstube ist montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten werden an den Betreuungsbedarf der Eltern angepasst.
2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Krabbelstube geschlossen.
4. Kinder unter 3 Jahren sollen in einer Krabbelstube täglich maximal 6 Stunden (einschließlich der Mittagsruhe maximal 8 Stunden) betreut werden.

IV. Aufnahme in die Krabbelstube

1. Lt. Bestimmungen des „Öö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ kann ein Kind, dessen Obsorgeberechtigte berufstätig/arbeitssuchend sind oder eine Ausbildung absolvieren, ab dem vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr in einer Krabbelstube betreut werden.
2. Die Aufnahme eines Kindes ist abhängig vom Datum der schriftlichen Anmeldung und des gewünschten Eintrittsdatums in die Krabbelstube.
3. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes ist davon abhängig, ob ein Krabbelstubenplatz frei ist und die Hauptwohnsitzgemeinde der Zahlung eines Gastbeitrags für das Kind zustimmt.
4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Bestätigung über Berufstätigkeit/Arbeitssuche/Ausbildung der Obsorgeberechtigten
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Einkommensnachweise der Obsorgeberechtigten
 - e) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand und die Impfungen des Kindes

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Obsorgeberechtigte leisten für das Kind einen finanziellen Beitrag laut Tarifordnung. Dieser Elternbeitrag richtet sich nach dem Familien-Bruttoeinkommen und wird im Voraus (bis zum 15. jeden Monats) abgebucht. Einkommensänderungen sind daher immer umgehend bekanntzugeben. (Bis die Unterlagen für die Berechnung des Elternbeitrags vorliegen, wird der Höchstbeitrag verrechnet.)
2. Mit diesem monatlichen Elternbeitrag der Obsorgeberechtigten sind die Betreuungsleistungen der Krabbelstube abgedeckt; extra verrechnet werden:
 - Verpflegung (Jause, Mittagessen)
 - Materialbeiträge (Werkbeiträge)
 - Veranstaltungsbeiträge

3. Der Besuch der Krabbelstübengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Ist das Kind für eine Betreuung nach 13:00 Uhr angemeldet, wird der vom Land OÖ vorgegebene Elternbeitrag ab 4 Wochen nach dem Eintritt in die Krabbelstube eingehoben (wird die Nachmittagsbetreuung früher in Anspruch genommen, erfolgt im Nachhinein eine aliquotierte Verrechnung des entsprechenden Zeitraums).

VI. Abmeldung von der Krabbelstube

Die Abmeldung eines Kindes von der Krabbelstube ist jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich und bei der Standortleitung schriftlich bekanntzugeben.

VII. Widerruf der Aufnahme in die Krabbelstube

Die Aufnahme eines Kindes wird lt. „Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz“ widerrufen, wenn:

- a) die Obsorgeberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) unlösbar Probleme mit dem Kind vorliegen oder
- d) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt oder
- e) wenn die Mutter in Mutterschutz und darauf folgend einer der Elternteile in Karenz geht oder
- f) wenn eine Arbeitslosigkeit eines Elternteils 3 Monate besteht oder
- g) wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und ein Platz im Kindergarten für das Kind zur Verfügung steht

Der Widerruf gemäß lit. e) bis g) gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig benötigt wird.

Die Obsorgeberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VIII. Zusammenarbeit mit den Obsorgeberechtigten

Die pädagogischen Fachkräfte tauschen sich hinsichtlich der pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube regelmäßig mit den Obsorgeberechtigten aus und achten deren erzieherische Entscheidungen unter Beachtung auf das Kindeswohl.

IX. Pflichten der Obsorgeberechtigten gemäß „Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz“

1. Die Obsorgeberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
2. Die Obsorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen in der Krabbelstube am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein.
4. Die Obsorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht.
5. Änderungen von Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, Einkommen oder Arbeitsplatz müssen unverzüglich bekannt gegeben werden.
6. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Obsorgeberechtigten die Leitung der Krabbelstube unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. War das Kind krank, kann es erst wieder in der Krabbelstube betreut werden, wenn es vollständig genesen ist. Zu Beginn des Krabbelstübensjahres erhalten die Obsorgeberechtigten ein aktuelles Informationsschreiben, das sie über die Vorgaben in Krankheitsfällen informiert.
Ansteckende Krankheiten, Läuse etc. des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen sind in der Gruppe sofort telefonisch zu melden. Das Kind muss in dieser Zeit so lange zu Hause bleiben, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder sowie des Personals der Krabbelstube nicht mehr besteht.

Eine ärztliche Bestätigung über die Genesung des Kindes („Infektionsfreischein“) ist auf jeden Fall nach Masern, Röteln, Scharlach, Mumps, Windpocken, Keuchhusten, Krätze und Läusen erforderlich, um wieder die Krabbelstube besuchen zu dürfen; im Bedarfsfall kann darüber hinaus eine ärztliche Genesungsbestätigung angefordert werden.

In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

8. Die Sorgeberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
9. Die Kinder sind von den Sorgeberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Krabbelstube wie zB Spaziergänge und Ausflüge.

X. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.